

Vereinbarung

zwischen

Niedersächsisches Institut für Historische Küstenforschung

Viktoriastraße 26/28

26382 Wilhelmshaven

vertreten durch Prof. Dr. Hauke Jöns

- im Folgenden „NIhK“ genannt –

und

der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Friedrich-Paffrath-Straße 101

26389 Wilhelmshaven

vertreten durch

Prof. Dr. Manfred Weisensee, Präsident

- im Folgenden „Jade-Hs“ genannt –

zur Umsetzung des DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“

Vorbemerkung

Das NIhK ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung des Landes Niedersachsen. Es untersteht direkt dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur und erforscht die eng miteinander verwobene Entwicklung der Besiedlung, der Landschaft und der Vegetation in den Küstenzonen des norddeutschen Raums und der benachbarten Landschaften vom Ende der letzten Eiszeit vor mehr als 12000 Jahren bis in die Moderne hinein. Im NIhK arbeiten Natur- und Kulturwissenschaften insbesondere in den Disziplinen Küsten- und Quartärgeologie, Bodenkunde, Geophysik, Landschafts- und Siedlungsarchäologie, Historische Geographie, Archäobotanik und Vegetationsgeschichte interdisziplinär und eng zusammen. Die Finanzierung der Untersuchungen erfolgt überwiegend mit Hilfe von Drittmitteln, die bei privaten Stiftungen bzw. nationalen oder internationalen Förderinstitutionen wie der Volkswagen Stiftung, der DFG oder dem ERC im Rahmen kompetitiver Bewerbungsverfahren eingeworben werden.

Die DFG hat einen Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ erlassen. Seit Inkrafttreten des Kodex zum 1. August 2019 müssen alle Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen die 19 Leitlinien und ihre Erläuterungen rechtsverbindlich umsetzen, um Fördermittel durch die DFG erhalten zu können. Neben einer eigenen Umsetzung besteht die Möglichkeit, sich der Umsetzung einer anderen Einrichtung anzuschließen und deren Umsetzung als für sich verbindlich anzuerkennen.

§ 1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Jade-Hs hat am 18.03.2024 den DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ rechtsverbindlich umgesetzt. Das entsprechende Regelwerk ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.
- (2) Das NIhK übernimmt sinngemäß die Regeln der Jade-Hs zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung. Dabei tritt an die Stelle der Zuständigkeit der Leitung der Jade-Hs die Zuständigkeit der Leitung des NIhK.
- (3) Das NIhK verpflichtet ihr wissenschaftliches und wissenschaftsakkessorisches Personal per Dienstanweisung auf die Einhaltung dieser Regeln. Die Regeln werden auf der Website des NIhK bekanntgegeben.

§ 2 Ombudswesen

- (1) Die Ombudspersonen der Jade-Hs stehen auch in Bezug auf Fragen guter wissenschaftlicher Praxis am NIhK als Ansprechpersonen zur Verfügung.
- (2) Namen und Kontaktdaten der Ombudspersonen werden auf der Website des NIhK bekanntgegeben.
- (3) Neben dem Zugang zu den lokalen Ombudspersonen besteht die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Ombudsgremium „Ombudsgremium für die wissenschaftliche Integrität in Deutschland“ zu wenden, deren Kontaktdaten ebenfalls auf der Website des NIhK bekanntgegeben werden.

§ 3 Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Die Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Jade-Hs steht auch dem NIhK zur Verfügung.
- (2) Werden gegen Beschäftigte des NIhK Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben, finden für die Durchführung des Verfahrens die jeweils gültigen Regelungen der Jade-Hs entsprechende Anwendung. Dabei tritt an die Stelle der Zuständigkeit der Leitung der Jade-Hs die Zuständigkeit der Leitung des NIhK.

§ 4 Kosten

- (1) Die Kosten für das Ombudswesen werden vom NIhK anteilig nach dem Anteil des wissenschaftlichen Personals pauschal für jeweils ein Jahr nach Abrechnung übernommen. Die Kosten berechnen sich nach den Personalkosten für das Ombudswesen zzgl. Nebenkosten und Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt jeweils zu Ende Januar des jeweiligen Abrechnungsjahres.
- (2) Im Falle von Kommissionsverfahren gegen Beschäftigte des NIhK nach § 3 werden die dadurch entstehenden Kosten zzgl. Umsatzsteuer vom NIhK nach Abrechnung erstattet.
- (3) Sollten im Rahmen des Ombudswesens oder des Kommissionsverfahrens Übersetzungsleistungen erforderlich sein, werden diese durch das NIhK auf eigene Kosten zur Verfügung gestellt.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die Parteien werden die Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des NDSG einhalten und nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erheben, verarbeiten und nutzen.
- (2) Sollte sich herausstellen, dass die Zusammenarbeit zwischen den Partnern im Hinblick auf personenbezogene Daten den Abschluss zusätzlicher vertraglicher Regelungen über den Datenschutz (z.B. einer Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO oder einer Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gem. Art. 26 DSGVO) erforderlich macht, werden die Parteien eine solche Regelung gemäß den gesetzlichen Vorgaben schließen und die darin niedergelegten Pflichten einhalten.

§ 6 Verpflichtung gegenüber der DFG

Die Parteien erkennen ihre Verpflichtungen aus der vorgenannten Kooperationsvereinbarung auch im Verhältnis zur Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) als verbindlich an.

§ 7 Geltungsdauer und Inkrafttreten

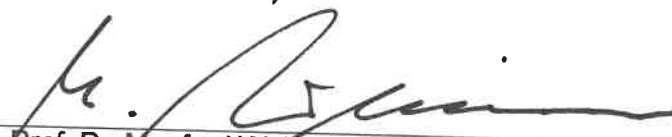
Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 14.05.2024



Prof. Dr. Hauke Jöns
Geschäftsführender Direktor des NIHK

Wilhelmshaven, den 16.5.24



Prof. Dr. Manfred Weisensee
Präsident der Jade Hochschule